

Versicherungsbedingungen



Haftpflicht


■ Tarif select Z1 ®

Übersicht

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in sieben Abschnitte:

- A. Verbraucherinformation
- B. Inhaltsverzeichnis
- C. Allgemeiner Teil (AT 2010)
- D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)
- E. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)
- F. Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (HuG 2010)
- G. Definitionen

Ihr Versicherer ist:

Zurich Insurance plc, Niederlassung für Deutschland,
Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt.

Ihre Verwaltungsgesellschaft ist:

Konzept & Marketing GmbH (K&M), Podbielskistraße 333,
30659 Hannover, Tel.: 05 11 - 640 54 0, Fax: 05 11 - 640
54 444.

Der Versicherer hat die K&M bevollmächtigt, die Vertrags-
und Schadenbearbeitung durchzuführen.

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zah-
lungen richten Sie bitte direkt an: Konzept & Marketing
GmbH, Podbielskistraße 333, 30659 Hannover.

Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versiche-
rungsschein näher bezeichneten Allgemeinen Versiche-
rungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den
Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der
Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung kon-
kret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und
besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück
geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes
vereinbart wird.

Versicherungsbeginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen
Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 3 der Versiche-
rungsbedingungen (AT 2010), jedoch nicht vor dem im
Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise:

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die
Beitragszahlungsweise, sowie Angaben über etwaige Ne-
bengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insge-
samt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versiche-
rungsschein enthalten. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Bei-
tragszahlung ergeben sich analog aus § 3 AT 2010.

Beitragsänderung, Bedingungsänderung:

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach § 17 Ziffer
1 AT 2010, sowie der Bedingungsänderung nach § 17 Zif-
fer 2 AT 2010 weisen wir hin.

Versichererwechsel:

Auf die Möglichkeit des Wechsels nach § 16 AT 2010 wei-
sen wir hin.

Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung

innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in
Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist
beginnt am Tag, an dem der Versicherungsschein, die Ver-
tragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versi-
cherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen
gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
(VVG) und diese Belehrungen in Textform zugegangen
sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzei-
tige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an Konzept & Marketing GmbH,
Podbielskistraße 333, 30659 Hannover.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgen-
de Faxnummer zu richten: 05 11 - 640 54 444.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versiche-
rungsschutz und der Versicherer erstattet den Teil des
Beitrages, der auf die Zeit des Widerrufs entfällt.

Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang
des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten,
wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der
Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.
Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung
nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst
nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstattet der Versicherer
den gesamten Beitrag.

Beiträge werden unverzüglich – spätestens 30 Tage nach
Zugang des Widerrufs – erstattet.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag
von beiden Parteien auf ausdrücklichen Wunsch des Ver-
sicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der
Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.
Widerruft der Versicherungsnehmer einen Ersatzvertrag,
so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Geltendes Recht:

Es gilt deutsches Recht.

Zuständigkeit für Beschwerden:

Beschwerden kann der Versicherungsnehmer an folgende
Instanzen richten:

- Hauptbevollmächtigter der Zurich Insurance plc, Nie-
derlassung für Deutschland, Solmsstr. 27-37, 60486
Frankfurt.
- Verein Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

B. Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil (AT 2010)

- § 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer
- § 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung
- § 3 Beitragszahlung und Fälligkeit
- § 4 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
- § 5 Widerrufsrecht
- § 6 Vorsorgeversicherung
- § 7 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- § 8 Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- § 10 Mitversicherte Personen
- § 11 Entschädigungsleistung, Abtretungsverbot
- § 12 Verjährung, Gerichtsstand
- § 13 Doppel- und Mehrfachversicherung
- § 14 Exzedentendeckung
- § 15 Empfangsvollmacht
- § 16 Versichererwechsel
- § 17 Prämien- und Bedingungsveränderungen
- § 18 Bedingungsgarantie
- § 19 Anzuwendendes Recht
- § 20 Salvatorische Klausel

Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Mitversicherte Personen
- § 3 Mitversicherte Tätigkeiten
- § 4 Fahrzeuge
- § 5 Tiere
- § 6 Immobilien
- § 7 Schlüsselverlust
- § 8 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- § 9 Vermögensschäden
- § 10 Mietsachschäden
- § 11 Auslandsschäden
- § 12 Kautionsleistung
- § 13 Ausfalldeckung
- § 14 Gewässerschäden
- § 15 Umweltschäden
- § 16 Waffen, Munition und Geschosse
- § 17 Ausschlüsse

Zuschlagspflichtige Risiken

- § 18 Leihe
- § 19 Gefälligkeit
- § 20 Deliktsunfähigkeit
- § 21 Erweiterung Mietsachschäden
- § 22 Erhöhung Schlüsselverlust
- § 23 Verlust beruflicher Schlüssel
- § 24 Diensthaftpflicht – Lehrer oder verwaltende Tätigkeit
- § 25 Diensthaftpflicht – nicht verwaltende Tätigkeit

Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Mitversicherte Personen
- § 3 Mietsachschäden in der Hundehalterhaftpflichtversicherung
- § 4 Rennveranstaltungen, Schauvorführungen und Turniere
- § 5 Kutsch- und Schlittenfahrten
- § 6 Deckschäden
- § 7 Flurschäden
- § 8 Auslandsschäden
- § 9 Kautionsleistung
- § 10 Vermögensschäden
- § 11 Ausfalldeckung
- § 12 Gewässerschäden
- § 13 Umweltschäden
- § 14 Mitversicherung Welpen und Fohlen
- § 15 Ausschlüsse

Zuschlagspflichtige Risiken

- § 16 Erweiterung Mietsachschäden in der Hundehalterhaftpflichtversicherung
- § 17 Mietsachschäden in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung
- § 18 Pferderennen

Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (HuG 2010)

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Wohnungseigentümergeinschaft
- § 3 Gewässerschäden
- § 4 Vermögensschäden
- § 5 Ausschlüsse

Zuschlagspflichtige Risiken

- § 6 Zusatzdeckung Gewässerschäden

Definitionen

- I. Angehörige
- II. Reitbeteiligung
- III. Fremdreiter

§ 1 Konzept & Marketing GmbH/Versicherer

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers für alle Versicherungsverträge ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im folgenden K&M genannt).
2. K&M ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
3. K&M ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. K&M ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber K&M nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte K&M bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 3 AT 2010, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
4. Die Kündigung eines von mehreren allsafe Tarif select Z1-Verträgen berührt die Wirksamkeit der anderen allsafe Tarif select Z1-Verträge nicht. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M ist berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Mo-

nat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.

6. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

§ 3 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von K&M zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für K&M einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann K&M vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. K&M kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
K&M wird den Versicherungsnehmer in Textform auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
K&M ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug

entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz,
- kann K&M den Vertrag kündigen, wenn K&M den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 1 darauf hingewiesen hat.

Hat K&M gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.
Ferner kann K&M für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat K&M, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 4 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 erfüllt sind.

1. Sofern der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, erfolgt für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes für maximal sechs Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung bei unverändertem Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn

bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei K&M. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer K&M unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, K&M jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem K&M die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn K&M in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

§ 5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 6 Vorsorgeversicherung

1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
2. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerscheiner- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich

die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8 Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.

Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
7. Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

§ 9 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versiche-

ungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (**Versehensklausel**).

§ 10 Mitversicherte Personen

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 6 AT 2010) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 11 Entschädigungsleistung, Abtretungsverbot

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

3. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
5. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

7. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
8. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 12 Verjährung, Gerichtsstand

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim

Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 Doppel- und Mehrfachversicherung

Im Falle der Doppel- und Mehrfachversicherung ergeben sich die Rechtsfolgen aus §§ 78, 79 VVG.

§ 14 Exzedentendeckung

Für die Rangordnung und den Umfang der Haftpflichtversicherung als Exzedentendeckung gilt folgendes:

Der bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehende und im Versicherungsschein explizit genannte Ursprungsvertrag geht dieser Exzedenten-Haftpflichtversicherung vor. Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, wird Versicherungsschutz insoweit gewährt, als die Deckung über den im Versicherungsschein genannten Ursprungsvertrag hinausgehen würde. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

§ 15 Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 16 Versichererwechsel

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit durch Kündigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrages im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in Dek-

kung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 17 Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. K&M ist berechtigt die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zur nächsten Hauptfälligkeit nach Zugang der Mitteilung von K&M über die jeweilige Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 18 Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU Vermittlerlinie – Stand Februar 2010 – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes der Bedingungen und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist im Rahmen des versicherten Risikos, wenn eine versicherte Person aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen Vermögensschaden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen die versicherte Person, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versiche-

rungsnehmers sowie folgender mitversicherter Personen:

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder seines eingetragenen Lebenspartners¹,
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist oder im Antrag genannt ist,
- c) der unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers, solange sie in dessen Haushalt leben,
- d) der unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie nicht in dessen Haushalt leben und über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen,
- e) der unverheirateten Kinder des im Versicherungsschein genannt oder behördlich gemeldet und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn diese ebenfalls in selbiger häuslicher Gemeinschaft leben und über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen,
- f) der unverheirateten volljährigen Kinder während und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium), des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, einer Lehre/Ausbildung zwischen Bachelor und Master,
- g) der unverheirateten volljährigen Kinder während der Wartezeit auf den Beginn des Zivil-/Wehrdienstes, auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz und bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildungsende bis zu einem Jahr,
- h) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium),
- i) der wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen,
- j) die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung der vorgenannten Personen gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind,

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

- k) als bestellter Betreuer (Versicherungsnehmer oder Ehegatte) eines Kindes, auch wenn das Kind nicht in dessen Haushalt lebt.
2. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziffer 1, weil
- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Ziffer 1 a)),
 - die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Ziffer 1 b) – d)) oder
 - Kinder geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben (Ziffer 1 c) – g)),
- so besteht Nachversicherungsschutz für zwölf Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.
3. Für den mitversicherten Personenkreis besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung von dessen Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkelkinder auf Besuch).
5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit
- im Haushalt tätige Personen,
 - Personen, die aus Arbeitsvertrag, sozialem Engagement oder Gefälligkeit pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers versorgen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
 - Personen, die den versicherten Personen gemäß Ziffer 1 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
6. Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um gesetzliche Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren handelt.
Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören.

7. In der Single – Privathaftpflichtversicherung entfallen folgende Bedingungspassagen: Ziffer 1 a) bis k), Ziffer 2 und 3. Aus der Bestimmung von Ziffer 4 entfällt die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten Personen (z. B. Au-Pair, Austauschschüler).

§ 3 Mitversicherte Tätigkeiten

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen
- a) - als Tageseltern (nicht in der Single-Versicherung) oder Babysitter, auch wenn diese Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - für Schäden, die die betreuten fremden Kinder erleiden, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag,
 - b) als Haushaltshilfe, auch wenn diese Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - c) aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten) unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden,
 - d) als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen,
 - e) als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgter Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden,
 - f) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, insbesondere die Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
 - g) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert;

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

- h) aus Sachschäden an Gegenständen von Arbeitskollegen während der beruflichen Tätigkeiten bis 2.500 EUR.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- Vermögensfolgeschäden,
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,

- i) aus einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit (Nachhilfe- und Musikunterricht) bis zu einem Jahresumsatz von 6.000 EUR.

2. Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 d) – i) nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden

- a) nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Rollschuhe),
- b) Elektrofahrräder,
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle,
- d) motorgetriebene Golfwagen auf Golfplätzen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- e) motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- f) Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- g) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- h) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge abweichend von Abs. d) bis g) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training) ausgeschlossen sind,
- i) nicht versicherungspflichtige Anhänger,
- j) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote, Surfboards sowie sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren,
- k) Windsurfbretter sowie Kitesurf-Boards und –Drachen,
- l) fremde, geliehene Segelboote ohne Motor,
- m) eigene Segelboote ohne Motor, sofern die Segelfläche maximal 20 qm beträgt,
- n) Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder
 - es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Fahrzeuges handelt,

- o) ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge,
p) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen bis 5 kg Fluggewicht sowie alle Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

§ 5 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren sowie gezähmten Kleintieren und zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltene Bienen, ausgenommen davon sind Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Tiere. Die nicht gewerbsmäßige Haltung von Nutztieren ist mitversichert,
2. als Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund),
3. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

§ 6 Immobilien

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) in Europa inkl. Kanaren liegender Immobilien:
 - a) eine oder mehrere Wohnung/-en (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen), bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
 - b) ein Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus, wobei mindestens eine Wohnung von den versicherten Personen bewohnt sein muss,
 - c) ein Wochenend- oder Ferienhaus, ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen, Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens.
2. In Bezug auf die unter Ziffer 1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert
 - a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen),
 - b) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass kein Gewerbe angemeldet und keine Gewerbebeanmeldung erforderlich ist,

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

- c) aus der Vermietung des Wochenend- oder Ferienhauses sowie von Wohnungen (auch Einliegerwohnung), nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,
 - d) aus der Vermietung von Stellplätzen, Garagen sowie von einzelnen Räumen, auch zur gewerblichen Nutzung,
 - e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
 - f) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR, sofern es sich um den Neubau einer unter Ziffer 1 beschriebenen Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.
- a) Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen gegenüber Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach § 2 PHV 2010 versicherten Personen sind mitversichert.
 - b) Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdrutschungen und Veränderung der Grundwasserhältnisse.
Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
4. Bei Sondereigentümern (Ziffer 1 a)) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Ziffer 1 b) und c)) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.
6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, sofern deren Gesamtfläche 10.000 qm nicht übersteigt sowie für unbebautes Bauvorratsland.
7. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas mitversichert.

§ 7 Schlüsselerlust

Mitversichert ist abweichend von § 17 PHV 2010 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Wohnungs- und Haustürschlüsseln sowie Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten und ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für erforderlichen Objektschutz. Eine Leistung für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen. Die Entschädigungssumme ist auf 25.000 EUR begrenzt.

§ 8 Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zuganges Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigefügt haben.

§ 9 Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) herge-

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

- stellten oder gelieferten Sachen/geleisteten Arbeiten,
- b) aus planender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit,
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen,
 - d) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
 - e) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung,
 - f) aus Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung, sofern nicht Versicherungsschutz gemäß § 8 PHV 2010 besteht,
 - g) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
 - h) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvorschlägen,
 - i) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
 - j) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen, Funkwellen.

§ 10 Mietsachschäden

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
 2. Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine) sowie in sonstigen Unterkünften.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
 - c) Schäden an Elektro- und Gasgeräten, sofern nicht über Ziffer 2 Versicherungsschutz besteht,
 - d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 11 Auslandsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu fünf Jahren. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in EUR.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die

Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 12 Kautionsleistung

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 13 Ausfalldeckung

Versichert ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsversuch nicht erfüllen kann und für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Ausschluss des Vorsatzes nach § 17 Ziffer 1 PHV 2010 findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter.

Der feste Wohnsitz des Schädigers muss in Europa liegen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

§ 14 Gewässerschäden

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsneh-

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

mers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Versicherte Anlagen

Abweichend von Ziffer 1 ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe,
- b) von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß § 6 Ziffer 1 a) und b) PHV 2010 bis 12.000 l Gesamtfassungsvermögen,
- c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

3. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4. Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 15 Umweltschäden

1. Mitversichert sind in Ergänzung zu § 1 PHV 2010

öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind,
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 16 Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

§ 17 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. die vorsätzlich herbeigeführt werden,
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen,
3. aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören, mit Ausnahme von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
4. zwischen den versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages,
5. die durch Ausübung eines Amtes oder die durch eine verantwortliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art entstehen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 3 Ziffer f) PHV 2010,
6. durch Abhandenkommen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 7, 10, 21 - 25 PHV 2010,
7. an fremden Sachen, die geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden (Leihe gegen Mehrbeitrag versicherbar § 18 PHV 2010),
8. an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 10 Ziffer 2 PHV 2010 sowie sonstige bewegliche Sachen gegen Mehrbeitrag versicherbar § 21 PHV 2010,
9. die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellt oder gelieferten/geleisteten Arbeiten entstehen,
10. durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 3 Ziffer a) und i) PHV 2010,
11. die aus der Übertragung einer Krankheit (Personenschäden) entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit vom Versicherungsnehmer gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind, es sei denn, dass dieser weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,

12. durch das Führen, Halten oder Besitzen und den Gebrauch von zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 4 PHV 2010,
13. durch Kraftfahrzeugrennen einschließlich Vorbereitung und Training,
14. durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 14, 15 PHV 2010,
15. die durch Senkungen von Grundstücken und Erdstürzungen entstehen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 6 Ziffer 3 b) PHV 2010.

Zuschlagspflichtige Risiken – gegen Mehrbeitrag versicherbar

§ 18 Leihe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von geliehenen Sachen, sofern das Leihverhältnis maximal jeweils 14 Tage andauert und die Gesamtdauer der Leihe je Versicherungsjahr sechs Wochen nicht übersteigt. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für geliehene medizinische Diagnosegeräte.

§ 19 Gefälligkeit

Mitversichert sind Schäden, die bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte (Gefälligkeitshandlung) verursacht werden und eine Haftung nicht besteht. Eine Regulierung erfolgt, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und/oder Regressmöglichkeiten gegen schadenersatzpflichtige Dritte, die nicht Versicherte dieses Vertrages sind, bestehen.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 50.000 EUR begrenzt.

§ 20 Deliktsunfähigkeit

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 und 832 BGB nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

Die Entschädigung ist auf 30.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

§ 21 Erweiterung Mietsachschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer

D. Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (PHV 2010)

Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR bei einem Selbstbehalt von 150 EUR je Schadenfall; der Selbstbehalt entfällt bei gemieteten, medizinischen Diagnosegeräten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

§ 22 Erhöhung Schlüsselverlust

In Erweiterung zu § 7 PHV 2010 gilt eine Entschädigungshöhe von 50.000 EUR. Eine Leistung für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen.

§ 23 Verlust beruflicher Schlüssel

Mitversichert sind Schäden aus dem Abhandenkommen von durch den Arbeitgeber beruflich/dienstlich/amtlich überlassenen Türschlüsseln, Code-Karten mit Schlüsselfunktion und Transpondern für Schließanlagen und Schlösser von Gebäuden, bis zu einer Schadenssumme von 50.000 EUR einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes.

Eine Leistung für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 24 Diensthauptpflicht – Lehrer oder verwaltende Tätigkeit

Diensthauptpflicht für Lehrer, in der Verwaltung tätige Beamte/Angestellte des öffentlichen Dienstes innerhalb Deutschlands:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Ausübung der vorgenannten beruflichen Tätigkeit,
- aus handwerklicher Berufstätigkeit (z. B. Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesen oder Waffenverwaltung),
- bis 50.000 EUR durch Abhandenkommen von dienstlichen Türschlüsseln, Code-Karten mit Schlüsselfunktion und Transpondern für Schließanlagen und Schlösser von Gebäuden einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes. Eine Leistung für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind

- bei Lehrern Sachschäden am Eigentum der Schule und Personenschäden am Schulpersonal,
- bei Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst Sachschäden am Eigentum der Dienststelle sowie Personenschäden an Angehörigen derselben Dienststelle.

§ 25 Diensthauptpflicht – nicht verwaltende Tätigkeit

Diensthauptpflicht für nicht in der Verwaltung tätige Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst innerhalb Deutschlands:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Ausübung der vorgenannten beruflichen Tätigkeit,
- aus handwerklicher Berufstätigkeit,
- bis 50.000 EUR durch Abhandenkommen von dienstlichen Türschlüsseln, Code-Karten mit Schlüsselfunktion und Transpondern für Schließanlagen und Schlösser von Gebäuden einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes. Eine Leistung für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Schäden bei dienstlichem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist im Rahmen des versicherten Risikos, wenn eine versicherte Person als Tierhalter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen Vermögensschaden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen die versicherte Person, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versiche-

rungsnehmers sowie folgender mitversicherter Personen:

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder seines eingetragenen Lebenspartners¹,
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist oder im Antrag genannt ist,
- c) der unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers, solange sie in dessen Haushalt leben,
- d) der unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie nicht in dessen Haushalt leben und über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen,
- e) der unverheirateten Kinder des im Versicherungsschein genannt oder behördlich gemeldet und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn diese ebenfalls in selbiger häuslicher Gemeinschaft leben und über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen,
- f) der unverheirateten volljährigen Kinder während und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium), des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, einer Lehre/Ausbildung zwischen Bachelor und Master,
- g) der unverheirateten volljährigen Kinder während der Wartezeit auf den Beginn des Zivil-/Wehrdienstes, auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz und bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildungsende bis zu einem Jahr,
- h) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung (Lehre und/oder Studium),
- i) der wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen,
- j) die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung der vorgenannten Personen gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind,
- k) als bestellter Betreuer (Versicherungsnehmer oder Ehegatte) eines Kindes, auch wenn das Kind nicht in dessen Haushalt lebt,

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

E. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)

- l) des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters,
 - m) eines fremden Reiters oder einer Reitbeteiligung, soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann.
2. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziffer 1, weil
- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Ziffer 1 a)),
 - die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Ziffer 1 b) – d)) oder
 - Kinder geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben (Ziffer 1 c) – f)),
- so besteht Nachversicherungsschutz für zwölf Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.
3. Für den mitversicherten Personenkreis besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
- Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung von dessen Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkelkinder auf Besuch).
5. Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um gesetzliche Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren aus einem Personenschaden handelt.

§ 3 Mietsachschäden in der Hundehalterhaftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder gepachteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken genutzten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- c) Schäden an Elektro- und Gasgeräten, sofern nicht über Ziffer 2 Versicherungsschutz besteht,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht

nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 4 Rennveranstaltungen, Schauvorführungen und Turniere

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme an Hunde-/Hundeschlittenrennen, an Veranstaltungen wie Schauvorführungen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnahme nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Ausgeschlossen sind Pferderennen, sofern nicht Versicherungsschutz gemäß § 18 THV 2010 besteht.

§ 5 Kutsch- und Schlittenfahrten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauches eigener oder fremder Hunde- oder Pferdefuhrwerke (z. B. Kutschen oder Schlitten). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnahme nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 6 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

§ 7 Flurschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

§ 8 Auslandsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu fünf Jahren. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 9 Kautionsleistung

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu lei-

E. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)

stende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 10 Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder durch Personen – noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen/geleisteten Arbeiten,
- b) aus planender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen,
- d) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung,
- e) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung,
- f) aus Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung,
- g) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- h) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen,
- i) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- j) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen, Funkwellen.

§ 11 Ausfalldeckung

Versichert ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsversuch nicht erfüllen kann und für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Der Ausschluss des Vorsatzes nach § 15 Ziffer 1 THV 2010 findet jedoch keine Anwendung.

Der feste Wohnsitz des Schädigers muss in Europa liegen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in

Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

§ 12 Gewässerschäden

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Versicherte Anlagen

Abweichend von Ziffer 1 ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe,
- b) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

3. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4. Rettungskosten

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete

E. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)

ten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 13 Umweltschäden

1. Mitversichert sind in Ergänzung zu § 1 THV 2010 öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind,
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2. Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines

Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 14 Mitversicherung Welpen und Fohlen

Mitversichert sind die Welpen der über diesen Vertrag versicherten Hunde sowie Fohlen der über diesen Vertrag versicherten Pferde, sofern sie sich noch im Besitz des Versicherungsnehmers befinden und nicht älter als zwölf Monate sind.

§ 15 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. die vorsätzlich herbeigeführt werden,
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen,
3. aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören, mit Ausnahme von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
4. zwischen den versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages,
5. durch Abhandenkommen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 16, 17 THV 2010,
6. an fremden Sachen, die geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden,
7. die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellt oder gelieferten/geleisteten Arbeiten entstehen,
8. durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person,
9. die aus der Übertragung einer Krankheit (Personenschäden) entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit vom Versicherungsnehmer gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind, es sei denn, dass dieser weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,
10. durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 12, 13 THV 2010,
11. die durch Senkungen von Grundstücken und Erdstürzungen entstehen,
12. durch Tiere, die zu gewerblichen oder betrieblichen

E. Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung (THV 2010)

- Zwecken gehalten werden,
13. durch Tiere an gemieteten oder gepachteten Sachen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß §§ 3, 16, 17 THV 2010,
 14. die Tierhüter gegen die Tierhalter und -eigentümer geltend machen,
 15. die Reitbeteiligte gegen den Versicherungsnehmer geltend machen,
 16. bei Pferderennen (inkl. Vorbereitung und Training) gegen Mehrbeitrag versicherbar § 18 THV 2010,
 17. durch Jagdhunde, sofern eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht,
 18. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:
 - A Akbas, Alano, Alaunt, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge,
 - B Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier,
 - C Ca de Bestiar, Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund, Carpatin,
 - D Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux,
 - F Fila Brasileiro, Fila de Sao Miguel, Fila de Terceira,
 - K Kangal, Karabash, Karakatschan, Kartsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcara, Kuba Dogge, Kuvasz,
 - L Liptak (Goralenhund) Mastin(o),
 - M Mastin(o) Canario, Mastin(o) Espanol, Mastin(o) de los Pirineos, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mittelasiatischer Owtscharka, Mioritic,
 - O Owtscharka,
 - P Perro de Presa, Pits, Pit-Bull, Pitbull-Terrier, Podhalanski, Polski Owczarek, Presa Canario, Presa Mallorquin,
 - R Rafeiro do Alentejo, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund,
 - S Sarplaninc, Slovensky Cuvac, Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Südrussischer Owtscharka,
 - T Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa, Tosa-Inu oder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde.Für diese Hunderassen gilt nicht die Vorsorgeversicherung gemäß § 6 AT 2010.

Zuschlagspflichtige Risiken – gegen Mehrbeitrag versicherbar

§ 16 Erweiterung Mietsachschäden in der Hundehalterhaftpflichtversicherung

1. Schäden an beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder -häusern, die der Versicherungsnehmer vorübergehend gemietet hat, sind versichert.
2. Schäden an sonstigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, die vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen werden, sind versichert.

Die Entschädigungshöhe ist auf 10.000 EUR begrenzt; es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- c) Schäden an Elektro- und Gasgeräten, sofern nicht über Ziffer 2 Versicherungsschutz besteht,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 17 Mietsachschäden in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder gepachteten unbeweglichen Sachen (z. B. Stallung, Reithalle).
2. Schäden an beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder -häusern, die der Versicherungsnehmer vorübergehend gemietet hat, sind versichert.
3. Schäden an sonstigen beweglichen Sachen (z. B. Pferdeanhänger), die vom Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen werden, sind versichert.

Die Entschädigungshöhe ist auf 10.000 EUR begrenzt; es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- c) Schäden an Elektro- und Gasgeräten, sofern nicht über Ziffer 2 Versicherungsschutz besteht,
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

§ 18 Pferderennen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch das im Versicherungsschein genannte Pferd bei einer Teilnahme an einem Pferderennen (auch Training und Vorbereitung).

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).
2. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdbeben und Veränderung der Grundwasserhältnisse, ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen,
 - b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
 - c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden,
 - d) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft,
 - e) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass kein Gewerbe angemeldet und keine Gewerbebeanmeldung erforderlich ist,
 - f) der Nießbraucher, denen der Versicherungsnehmer den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt hat. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haft-

pflichtansprüche des Nießbrauchers gegen den Versicherungsnehmer.

3. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
4. Eingeschlossen ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
5. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung vom Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
7. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
8. Erlangt der Versicherungsnehmer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.

§ 2 Wohnungseigentümergeinschaft

1. Sofern der Versicherungsnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 BGBl. I ist, gilt außerdem:
 - a) versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum,
 - b) mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
2. Eingeschlossen sind
 - a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
 - b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
 - c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft,
 - d) ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Folgeschäden.

§ 3 Gewässerschäden

1. **Versicherungsumfang**

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt gemäß § 6 HuG 2010).
2. **Versicherte Anlagen**

Abweichend von Ziffer 1 ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

 - a) von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe,
 - b) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
3. **Rettungskosten**
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versi-

cherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen,

- b) auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4 Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder durch Personen– noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen/geleisteten Arbeiten,
- b) aus planender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen,
- d) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, sowie Reiseveranstaltung,
- e) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung,
- f) aus Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung,
- g) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- h) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen,
- i) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- j) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen, Funkwellen.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. die vorsätzlich herbeigeführt werden,
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen,
3. von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zum mitversicherten Personenkreis gehören, mit Ausnahme von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen aus Personen- und Sachschäden (z. B. von Versicherern oder Arbeitgebern),
4. zwischen den versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages,
5. durch Abhandenkommen,
6. an fremden Sachen, die geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden,
7. an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen,
8. die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellt oder gelieferten/geleisteten Arbeiten entstehen,
9. durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers,
10. die aus der Übertragung einer Krankheit (Personenschäden) entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit vom Versicherungsnehmer gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind, es sei denn, dass dieser weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat,
11. die durch Senkungen von Grundstücken und Erderschütterungen entstehen, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß § 1 Ziffer 2 a) HuG 2010.

Zuschlagspflichtige Risiken – gegen Mehrbeitrag versicherbar

§ 6 Zusatzdeckung Gewässerschäden

1. Versichert abweichend von § 3 Ziffer 1 und 2 HuG 2010 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (z. B. Öl und Flüssiggas).
2. Mitversichert sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht wurden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst. Ersetzt werden die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

I. Angehörige

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

II. Reitbeteiligung

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Nutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

III. Fremdreiter

Als Fremdreiterrisiko bezeichnet man das unentgeltliche Überlassen des Pferdes an Fremde.



**Konzept und
Marketing Gruppe**

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefon: 05 11 - 640 54 0
Telefax: 05 11 - 640 54 444
E-Mail: info@k-m.info
Internet: www.k-m.info

Versicherer:

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Solmsstraße 27-37
60486 Frankfurt